

BEGRIFFE

LEISTUNG EINES BAUPRODUKTS

Leistung in Bezug auf die relevanten wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, die in Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung ausgedrückt wird

WERKSEIGENE PRODUKTIONSKONTROLLE

Dokumentierte, ständige und interne Kontrolle der Produktion in einem Werk im Einklang mit den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen.

INVERKEHRBRINGEN

Die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt der Union, also jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

WIE KÖNNEN WIR SIE UNTERSTÜTZEN?

Die SLVen haben ihre Kompetenz im Bereich des Metall- und Stahlbaus. Unsere Geschäftsbereiche Aus- und Weiterbildung sowie Dienstleistungen bieten Ihnen ein umfassendes Leistungsspektrum an.

Weitere Informationen finden sie auch in den Flyern

- Teil 1: Leistungserklärung
- Teil 2: Erstprüfung
- Teil 3: Schweißen und Schneiden
- Teil 4: Korrosionsschutz
- Teil 5: ZfP
- Teil 6: Zertifizierung Werkseigene Produktionskontrolle
- Teil 7: Untertierlieferanten



Ihr Ansprechpartner:
GSI mbH - NL SLV Fellbach
Stuttgarter Str. 86
70736 Fellbach
Tel.: 0711 57544-26
www.slv-fellbach.de
(Qualitätssicherung)



Gesellschaft für Schweißtechnik
International mbH

Sitz der
GSI-Leitstelle Metallbau
GSI mbH, Niederlassung SLV Duisburg
Bismarckstr. 85
47057 Duisburg

+49 203 3781-498

www.gsi-slv.de/dienstleistungen



EN 1090-1
AUFGABEN DES HERSTELLERS
Teil 0: Begriffe

INFORMATION

HINTERGRUND

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird die Bauproduktenrichtlinie 89/106 EWG zum 01.07.2013 ablösen. Ab diesem Zeitpunkt müssen „Leistungserklärungen“ für die Bauprodukte abgegeben werden.

Diese Leistungserklärungen können mit den auch heute schon auszustellenden Übereinstimmungserklärungen (siehe Bauregelliste) bzw. Konformitätsnachweisen (siehe Bauproduktenrichtlinie 89/106 EWG), verglichen werden.

Mit der Veröffentlichung der EN 1090-1 im Europäischen Amtsblatt wurde eine weitere Voraussetzung geschaffen, um zukünftig Leistungserklärungen für „Tragende Stahl- und Aluminiumbauteile und Bausätze“ ausstellen zu können.

BEGRIFFE

PRODUKTION

Vom Menschen (Betrieb) bewirkter Prozess der Umwandlung, wobei aus natürlichen oder bereits produzierten Ausgangsstoffen unter Einsatz von **Energie, Arbeitskraft** und bestimmten **Produktionsmitteln** lagerbare Wirtschafts- oder Gebrauchsgüter erzeugt werden. Produktion ist nicht nur auf den **industriellen** Bereich beschränkt, sondern gilt für die Fertigung von **Gütern** im Allgemeinen, z. B. auch im Handwerk.

Anstelle von Produktion (produzieren) werden auch die Begriffe Fertigung (fertigen) oder Fabrikation (fabrizieren) verwendet.

HERSTELLUNG

ist der Begriff für die Produktion im juristischen Sprachgebrauch.

HERSTELLER

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.

Nach VO (EU) Nr. 305 / 2011, Art. 8 (1), in Verbindung mit VO (EG) Nr. 765/2008 darf die CE-Kennzeichnung nur durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten angebracht werden.

BEGRIFFE

MONTAGE

Zusammenbau, Aufbau und/oder Einbau von vorproduzierten Bauprodukten oder Bausätzen am Aufstellungsort als Bestandteil eines Bauwerks.

UNTERNEHMEN

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Ein Unternehmen kann aus einem Betrieb oder mehreren Betriebsteilen bestehen.

NACHUNTERNEHMEN

Ein Nachunternehmen (auch als Subunternehmen bezeichnet) produziert im Auftrag und auf Rechnung vom/von Hersteller(n) (Hauptunternehmen) einen Teil oder die gesamte vom Hersteller gegenüber dessen Auftraggeber geschuldete Leistung. Das Nachunternehmen ist rechtlich selbständig und tritt dem Auftraggeber des Herstellers (Hauptunternehmen) gegenüber nicht als Hersteller in Erscheinung.

BETRIEB

Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten. Im Allgemeinen wird zwischen dem Betrieb und dem Unternehmen unterschieden. Der Betrieb bildet die technisch-organisatorische Einheit.

1) Im Betrieb werden eine größere Anzahl unterschiedlicher Arbeitsvorgänge vereinigt und im Wesentlichen mit Hilfe von Maschinen, Produktionsmitarbeitern und einer Betriebsführung Produkte produziert.

2) Im Arbeitsrecht wird vom (Haupt-)Betrieb und, sofern vorhanden, von Betriebsteilen gesprochen.

*3) Umgangssprachlich kommt auch der Begriff **Produktionsstätte** zur Anwendung.*

FIRMA

Der Begriff bezeichnet den Namen eines Unternehmens. In jedem Fall muss der Begriff Firma einen Zusatz enthalten, der die Rechtsform (oder eine allgemein verständliche Abkürzung) des Unternehmens angibt. Der Begriff „Firma“ wird umgangssprachlich genutzt, um ein Unternehmen als **gesellschaftliche Institution** zu beschreiben.

BEGRIFFE

WERK

bezeichnet einen (Zweig-)Betrieb (Betriebsstätte) im **industriellen** Maßstab und stellt eine Produktionsstätte (Herstellungsstätte) dar. Umgangssprachlich wird ein Werk auch als **Fabrik** bezeichnet.

BAUWERKE

Bauten sowohl des Hochbaus als auch des Tiefbaus (nach VO (EU) Nr. 305/2011). Alles, was baulich erstellt wird oder von Bauarbeiten herrührt. Nach EN 1990, Pkt. 1.5.1.1 umfasst dieser Begriff Gebäude und Ingenieurbauwerke. Er bezieht sich auf das vollständige Bauwerk, das sowohl tragende und nicht tragende Bauteile, auch für die Gründung, enthält.

BAUTEIL

Physisch unterscheidbarer Teil des Tragwerks, z. B. eine Stütze, ein Träger usw. (nach EN 1990, Pkt. 3.8)

PRODUKT

Ergebnis eines Prozesses, wobei ein Prozess ein Satz von in Wechselbeziehung oder Wechselwirkung stehenden Tätigkeiten darstellt, der Eingaben in Ergebnisse umwandelt.

(siehe auch DIN 8580 und ISO 9000, Pkt. 3.4.1 und 3.4.5)

Im z. B. Stahlbau, Maschinen-, Schienenfahrzeug- oder Druckgerätebau werden durch Prozesse geometrisch bestimmten feste Produkten, z. B. Stützen, Träger usw. produziert.

In der Regel werden mehrere Prozesse miteinander kombiniert, um aus Rohmaterialien über Halbfertigteile dann ein Bauteil/-teile und damit ein Bauprodukt/-produkte und einen Bausatz/-sätze herzustellen.

BAUPRODUKT

Jedes Produkt / jeder Bausatz, das/der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt (nach VO (EU) Nr. 305/2011, Art. 2 (1))

BAUSATZ

Ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird (nach VO (EU) Nr. 305/2011, Art. 2 (2)).

